

BADERORDNUNG

verpflichtend lt. § 13 Abs 2 BHygG

Werte Gäste!

Mit Buchung Ihres Aufenthaltes schließen Sie mit dem Ferienpark Scheiber einen Badebesuchsvertrag ab und anerkennen damit die folgende Badeordnung als Vertragsinhalt.

1. Pflichten der Badeanstalt

1.1. Gewährung der Benutzung der Anlagen, Gefahrtragung der Gäste

(1) Die Poollandschaft im Ferienpark Scheiber ermöglicht den Gästen, die Einrichtungen der Badeanlage im Rahmen der Vorschriften dieser Badeordnung auf eigene Gefahr zu benutzen.

(2) Es ist weder dem Ferienpark Scheiber noch dem Personal möglich, Badeunfälle generell zu verhüten. Insbesondere tragen die Gäste selbst die mit der Ausübung des auf dem Badegelande ausgeübten Sportes verbundenen Gefahren.

(3) Gleiches gilt für Verletzungen und sonstige Eingriffe in die Persönlichkeitssphäre des Gastes durch andere Gäste oder sonstige, nicht zum Personal der Badeanstalt gehörende Dritte.

(4) Der Ferienpark Scheiber übernimmt gegenüber den Gästen ausschließlich die in der Folge angeführten Pflichten.

1.2. Öffnungszeiten und Zutrittsgewährung

(1) Die Öffnungszeiten der Poollandschaft sind täglich von 09:00 bis 20:00. Um die Mittagsruhe von 12:00 bis 14:00 zu gewährleisten, wird gebeten, dass die Gäste sich dementsprechend leise verhalten.

(2) Wird die amtlich zulässige Besucherzahl überschritten, kann der Ferienpark Scheiber mit Hilfe des zuständigen Personals den Zutritt weiterer Besucher untersagen. In diesen Fällen haben Besuchswillige mit Wartezeiten zu rechnen.

(3) Der Ferienpark Scheiber behält sich vor, Personen, deren Zulassung zum Badebesuch bedenklich erscheint, den Zutritt ohne Angabe von Gründen zu verwehren.

1.3. Zustand und Bedienung der Anlagen

(1) Der Ferienpark Scheiber steht dafür ein, dass die Anlagen vorschriftsgemäß errichtet, bedient und gewartet werden. Insbesondere hat der Ferienpark Scheiber alle geltenden Hygiene- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Weitere Verpflichtungen bestehen nicht.

(2) Sobald der Ferienpark Scheiber von der Störung, Mangel- oder Schadhafteigkeit einer Anlage Kenntnis erlangt, welche einen sicheren Betrieb nicht mehr gewährleistet,

untersagt die Badeanstalt umgehend die Benützung der gestörten Anlage oder schränkt ihre Benutzung auf gehörige Weise ein.

(3) Der Badegast ist selbst für die Einhaltung von Anordnungen des zuständigen Personals verantwortlich.

1.4. Kontrolle der Einhaltung der Badeordnung

Der Ferienpark Scheiber kontrolliert im Rahmen des Zumutbaren mit Hilfe ihres zuständigen Personals die Einhaltung der Badeordnung durch Gäste und sonstige, sich auf dem Gelände derselben aufhaltende Personen. Wird ordnungswidriges Verhalten festgestellt, werden die betreffenden Personen verwarnet und können erforderlichenfalls des Geländes verwiesen werden.

1.5. Hilfe bei Unfällen

Kommt es zu einem Unfall, leitet der Ferienpark Scheiber mit Hilfe ihres zuständigen Personals im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich Hilfsmaßnahmen ein.

1.6. Hilfe bei der Abwehr angezeigter Gefahren

Wird der Ferienpark Scheiber, insbesondere dem zuständigen Personal, von Gästen eine drohende Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Gästen glaubhaft gemacht, ist die Badeanstalt mit Hilfe ihres Personals im Rahmen des Zumutbaren bemüht, diese Gefahr abzuwenden.

1.7. Keine Möglichkeit zur Beaufsichtigung Unmündige, Behinderter und Nichtschwimmer

Der Ferienpark Scheiber und damit ihr Personal ist nicht in der Lage und daher auch nicht verpflichtet, unmündige bzw. körperlich oder geistig behinderte Personen und Nichtschwimmer zu beaufsichtigen.

1.8. Haftung der Badeanstalt

(1) Der Ferienpark Scheiber haftet nur für solche Schäden, die sie oder ihr Personal dem Gast durch rechtswidriges, insbesondere vertragswidriges, und schuldhaftes Verhalten zugefügt hat.

(2) Der Ferienpark Scheiber haftet nicht für Schäden, die durch Missachtung der Badeordnung, allfälliger sonstiger Benützungsregelungen oder durch Nichtbeachtung der Anweisungen des Personals, durch sonstiges eigenes Verschulden des Geschädigten oder durch unabwendbare Ereignisse bzw. höhere Gewalt, insbesondere auch durch Eingriffe dritter Personen, verursacht werden. Mitverschulden führt zu entsprechender Schadensteilung. Gleiches gilt sinngemäß für allfällige ausgehängte Benützungsregeln (z.B. Springen) sowie für allfällige Benützungsverbote oder Einschränkungen im Sinne von Punkt 1.3.Abs.2).

2. Pflichten der Gäste

2.1. Benützung

(1) Die Benützung der Poollandschaft ist nur mit einer gültigen Reservierungsbestätigung vom Ferienpark Scheiber zulässig.

(2) Hausfremde Personen dürfen die Poollandschaft vom Ferienpark Scheiber nicht besuchen.

2.2. Aufsicht über Kinder, minderjährige Nichtschwimmer und behinderte Personen

(1) Für die Aufsicht über Kinder, minderjährige Nichtschwimmer sowie über körperlich oder geistig Behinderte, haben die für diese Personen auch sonst Aufsichtspflichtigen (z.B. die erziehungs-berechtigten Angehörigen oder entsprechendes Aufsichts- oder Pflegepersonen) gehörig vorzusorgen.

(2) Diese aufsichtspflichtigen Personen bleiben für die Aufsicht auch dann verantwortlich, wenn sie das Gelände der Poollandschaft vom Ferienpark Scheiber nicht betreten oder vorzeitig wieder verlassen.

(3) Kinder, die das achte. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben nur in Begleitung einer befugten Aufsichtsperson Zutritt. Der Ferienpark Scheiber ist nicht verpflichtet, die Erklärung der Begleitperson, zur Aufsicht befugt zu sein, zu überprüfen, sondern darf auf die Richtigkeit der von der Begleitperson gemachten Erklärung vertrauen, ist jedoch gegebenenfalls befugt, die Aufsichtsperson als offenkundig ungeeignet zurückzuweisen. Die Begleitperson übernimmt mit der Erklärung, zur Aufsicht befugt oder bereit zu sein, die Aufsichtsverantwortung. Die Aufsichtsperson ist für das Verhalten der von ihr begleiteten Kinder im Bad und für die Einhaltung der Badeordnung uneingeschränkt verantwortlich.

Wird die Poollandschaft von Personen unter Außerachtlassung dieser Bestimmung dennoch betreten, so bleiben die sonstigen Aufsichtspflichtigen (z.B. die erziehungsberechtigten Angehörigen) uneingeschränkt verantwortlich.

(4) Die jeweils geltenden Jugendschutzbestimmungen, insbesondere Alkohol- und Rauchverbote, Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten, sind von den Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten einzuhalten.

2.3. Aufsicht bei Gruppenbesuchen

(1) In Fällen von Gruppenbesuchen hat bei Schülern die hierfür zuständige Aufsichtsperson, bei Vereinen und anderen Organisationen der hierfür zuständige Funktionär für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen und dafür die volle Verantwortung zu tragen. Die diesbezüglichen eigenen Aufsichtspersonen haben während der gesamten Dauer des Gruppenbesuches anwesend zu sein.

(2) Diese Aufsichtspersonen haben mit dem Ferienpark Scheiber das gehörige Einvernehmen zu pflegen, um zu gewährleisten, dass der übrige, normale Badebetrieb durch den Gruppenbesuch nicht gestört wird.

2.4. Anweisungen des Personals vom Ferienpark Scheiber

(1) Die Gäste sind verpflichtet, den Anweisungen des zuständigen Personals des Ferienpark Scheibers uneingeschränkt Folge zu leisten. Dies gilt auch dann, wenn ein Gast der Auffassung sein sollte, die ihm erteilte Anweisung sei nicht gerechtfertigt.

(2) Wer die Badeordnung bzw. Benützungsverbote für bestimmte Einrichtungen (z.B. Dusche) oder Einschränkungen im Sinne von Punkt 1.3.Abs.2 übertritt oder sich den Anweisungen des zuständigen Personals widersetzt, kann von diesem oder einem sonstigen Repräsentanten des Ferienpark Scheibers aus dem Bad gewiesen werden.

(3) In besonderen Fällen kann auch ein Besuchsverbot für die Zukunft ausgesprochen werden.

2.5. Hygienebestimmungen

(1) Die Gäste sind in der gesamten Poollandschaft zu größter Sauberkeit verpflichtet.

(2) Die Poollandschaft darf nicht mit ansteckenden Krankheiten besucht werden.

(4) Vor jedem Betreten des Beckens ist aus hygienischen Gründen zu duschen. Die Brause ist nach dem Gebrauch sofort abzdrehen und die Dusche ist unverzüglich zu verlassen.

(5) Die Benützung von Seife, Shampoos oder Waschmitteln sowie das Waschen der Badebekleidung im Schwimmbecken ist untersagt.

(6) Abfälle (Flaschen, Gläser, Dosen, Papier etc.) sind in die Abfallbehälter bei den jeweiligen Häusern zu geben.

(7) Eltern haften generell uneingeschränkt für ihre Kinder. Bei Kindern unter 3 Jahren ist auf Grund des Bäderhygienegesetzes der erforderliche Hygienestandard zu erfüllen. Es ist sicherzustellen, dass die erforderliche Bäderhygiene durch das Kleinkind nicht beeinträchtigt wird (z.B. Spezialwindeln).

2.6. Unterlassen von Gefährdungen und Belästigungen

(1) Jeder Gast ist vor allem im Hinblick auf Lärmentwicklung verpflichtet auf die anderen Badegäste Rücksicht zu nehmen. Es ist daher alles zu unterlassen, was andere Badegäste belästigt oder gar gefährdet.

(2) Die Abgrenzungen der gesamten Anlage insbesondere der Poollandschaft dürfen nicht er- und überklettert werden.

(3) Alle Anlagen und Einrichtungen der Poollandschaft dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden (z.B. Badebecken, Dusche, Umkleide, WC Anlage).

2.8. Benützung von Zusatzeinrichtungen

(1) Liegestühle, Sonnenschirme und andere Einrichtungen stehen allen Gästen, solange der Vorrat reicht, kostenlos zur Verfügung.

(2) Sonnenschirme sind beim Verlassen bzw. bei starkem Wind abzuspannen.

(3) Für Verlust oder Beschädigung ist Ersatz zu leisten.

2.9. Einbringung und Verlust von Gegenständen

(1) Wertgegenstände sind in der Ferienwohnung zu deponieren; für sonst in die Poollandschaft oder Anlage eingebrachte Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.

(2) Gefundene Gegenstände sind bei einem Personal des Ferienparks Scheiber abzugeben.

2.10 Meldepflichten / Hilfeleistungspflicht

(1) Unfälle, Diebstähle sowie Beschwerden sind dem zuständigen Personal oder der Leitung des Ferienparks Scheiber sofort zu melden.

(2) Jeder Gast ist verpflichtet, die notwendige erste Hilfe oder andere Hilfestellungen zu leisten.

2. 13. Sonstiges

(1) Das Hineinspringen und Hineinstoßen anderer Personen in das Schwimmbecken ist wegen der damit verbundenen Unfallgefahr und Belästigung der anderen Badegäste nicht gestattet.

(3) Ballspiele im Schwimmbecken sind nicht gestattet.

(4) Die Benützung von Luftmatratzen im Schwimmbecken ist verboten.

(5) Brillen sind während des Aufenthaltes in den Becken gegen Herunterfallen zu sichern.

(6) Das Fotografieren anderer Badegäste ohne deren Einwilligung ist untersagt.

(7) Die Benützung von Glasware ist im Poolbereich untersagt.

(8) Der Zugang betriebsinternen Räumen ist für Gäste verboten.

(9) Es erfolgt keine Badeaufsicht!

(10) Bei Unfällen oder Problemen die Telefonnummer 0664 4773422 wählen

**Wir wünschen unseren Gästen einen entspannenden Aufenthalt!
Für Fragen und Wünsche während Ihres Aufenthalts stehen wir Ihnen jederzeit
sehr gerne zur Verfügung.**

Ihr Team vom Ferienpark Scheiber